

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

**VORAB PER TELEFAX: 0951-833-1240**

An das  
Oberlandesgericht Bamberg  
Strafsenat  
Wilhelmsplatz 1  
**96047 B a m b e r g**

Hamburg, am 27.3.2014/gs

**Aktenzeichen: 1 Ws 337/11**  
**1 Ws 519/12**  
**1 Ws 420/13**

In der Strafvollstreckungssache

des

**M o l l a t h** Gustl Ferdinand

erhebe ich gegen den Beschluss des Senats vom 24.3.2014

**Gegenvorstellung.**

Diese begründe ich wie folgt:

1. Gemäß § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Diese Bindungswirkung kommt auch den Kammerbeschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zu<sup>1</sup>.

Der Tenor der von der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts am 26.8.2013 getroffenen Entscheidung lautete:

*„Der Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 9. Juni 2011 - StVK 559/11 - und der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 - 1 Ws 337/11 - verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes.*

*Der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 - 1 Ws 337/11 - wird aufgehoben. Damit ist der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 9. Dezember 2011 - 1 Ws 337/11 - gegenstandslos. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht Bamberg zurückverwiesen.“*

Das Oberlandesgericht Bamberg war nach dem unmissverständlichen Tenor der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu einer **erneuten Entscheidung** aufgerufen worden, und zwar in der **Sache**.

Eine derartige Entscheidung hat das Oberlandesgericht **nicht** getroffen, sondern lediglich die angebliche Erledigung der anhängigen Beschwerde konstatiert. Das Oberlandesgericht Bamberg fühlt sich also dem Gesetzesbefehl des § 31 Abs. 1 BVerfGG nicht unterworfen.

---

<sup>1</sup> BVerfGG 7, 21, 38.

Das geht nicht an: Die Missachtung der Bindungswirkung einer vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidung verstößt gegen Art. 20 Abs. 3 GG und verletzt darüber hinaus den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG<sup>2</sup>.

2. Die Entscheidung in der Sache war auch aus Gründen der dem Beschwerdeführer zustehenden Rechtsschutzgewähr erforderlich. Er hatte einen Anspruch darauf, dass **festgestellt** wird, ab wann eine Fortdauer der Unterbringung nicht mehr rechtmäßig war.

Zur Abwehr dieses Anspruchs bezieht sich das Oberlandesgericht auf Rechtsprechung und Kommentarliteratur, die die neuere Entwicklung der verfassungsgerichtlichen Judikatur ignorieren. Letztere findet sich beispielsweise in folgender Entscheidung:

*„Während früher generell eine nachträgliche gerichtliche Klärung schwerwiegender Grundrechtseingriffe davon abhängig gemacht wurde, dass deren direkte Belastung sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in der der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in dem von der maßgeblichen Prozessordnung vorgesehenen Verfahren kaum erlangen kann (vgl. BVerfGE 96, 27 <39 f.>; 110, 77 <85 f.>), hängt nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Gewährung von Rechtsschutz im Hinblick auf das bei Freiheitsentziehungen bestehende Rehabilitierungsinteresse weder vom konkreten Ablauf des Verfahrens und dem Zeitpunkt der Erledigung der Maßnahme noch davon ab, ob Rechtsschutz typischerweise noch vor Beendigung der Haft erlangt werden kann (so BVerfGE 104, 220<235> zur Abschiebungshaft; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. März 2002 - 2 BvR 261/01 -, NJW 2002, S. 2700 <2701> zur diskriminierenden Unterbringung beim Strafvollzug).“<sup>3</sup>*

Das ist seitdem ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ich verweise nur auf die in einer Abschiebehaftsache ergangene Entscheidung der 3. Kammer des Zweiten Senat vom 25.7.2008:

<sup>2</sup> BVerfGK 7, 21, 39; *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 2. Aufl., S. 555 (Rdnr. 1348).

<sup>3</sup> BVerfGK 6, 303, 309.

*„Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Abschiebungshaft besteht auch nach Eintritt der Erledigung ein von der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG umfasstes Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ergibt sich aus dem Gewicht des in einer Inhaftierung liegenden Eingriffs in das Grundrecht der Freiheit der Person. Die Gewährung von Rechtsschutz kann schon im Hinblick auf das bei Freiheitsentziehungen bestehende Rehabilitationsinteresse weder vom konkreten Ablauf des Verfahrens und dem Zeitpunkt der Erledigung der Maßnahme noch davon abhängen, ob in Abschiebungshaftfällen Rechtsschutz typischerweise noch vor Beendigung der Haft erlangt werden kann (vgl. BVerfGE 104, 220 <235 f.>). Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie auf einen entsprechenden Feststellungsantrag die Überprüfung des gesamten Zeitraums ermöglichen, in dem dem Betroffenen die Freiheit entzogen worden ist (vgl. auch BVerfGK 6, 303 <308 ff.>).“<sup>4</sup>*

In dieselbe Richtung geht auch der Beschluss derselben Kammer, mit welcher eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg und zwei Entscheidungen des Landgerichts Regensburg aufgehoben wurden:

*„Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass die Beschlüsse nicht mehr die Grundlage für eine aktuelle Unterbringung bilden. Der Beschwerdeführer hat ein fortbestehendes schutzwürdiges Interesse an einer nachträglichen verfassungsrechtlichen Überprüfung, weil die Therapieunterbringung aufgrund der angegriffenen Beschlüsse in der Zeit vom 3. Februar 2012 bis zum 13. Juni 2013 einen tiefgreifenden Eingriff in sein Freiheitsgrundrecht darstellte (vgl. dazu BVerfGE 9, 89 <92 ff.>; 32, 87 <92>; 53, 152 <157 f.>; 104, 220 <234>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 31. Oktober 2005 - 2 BvR 2233/04 -, juris, Rn. 20 ff.).“<sup>5</sup>*

Das trotz „prozessualer Überholung“ fortbestehende Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Freiheitseingriffs gilt natürlich nicht nur für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde, sondern für jedes Beschwerdeverfahren, in welchem die Überprüfung einer Freiheitsentziehung ansteht. Es geht eben nicht nur um „die Frage der Recht-

<sup>4</sup> BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in InfAuslR 2008, 453 ff.

<sup>5</sup> BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 22. Januar 2014 – 2 BvR 1100/12 –bislang nur bei Juris; vgl. auch BVerfG

*mäßigkeit der Unterbringung nach einfachem Recht*“, wie es der Senat zu formulieren beliebte, sondern um angewandtes Verfassungsrecht, welches stets berührt ist, wenn das „einfache“ Recht die Anordnung einer Freiheitsentziehung erlaubt.

Ich bitte ebenso höflich wie nachdrücklich darum, den Beschluss vom 24.3.2014 nochmals zu überprüfen. So oder so: dieser Beschluss wird nicht das letzte Wort sein.

Der Rechtsanwalt